

**IHK**

Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee



## **Beauftragte nach Arbeits- und Umweltschutzrecht**

Herausgeber:  
Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee

Sitz  
78462 Konstanz  
Schützenstr. 8

Hauptgeschäftsstelle  
79650 Schopfheim  
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1

Telefon: 07622 3907-0  
Telefax: 07622 3907-252  
E-Mail: [Info@Konstanz.ihk.de](mailto:Info@Konstanz.ihk.de)  
Internet: <http://www.konstanz.ihk.de>

Redaktion und Gestaltung:  
Dr. Uwe Böhm

Druck:  
IHK Hochrhein-Bodensee

(Quelle: IHK Nordschwarzwald - geändert)

Anmerkung:  
Diese Informationsschrift beinhaltet den derzeitigen Informationsstand der IHK Hochrhein-Bodensee. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch wird für die Richtigkeit der Angaben eine Gewähr übernommen.

9. Ausgabe – Stand 2008

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## 1. EINFÜHRUNG..... 3

Internet-Informationen..... 4

## 2. BEAUFTRAGTE

Betriebsarzt..... 5

Beauftragter für die Biologische Sicherheit..... 7

Beauftragter für den Datenschutz..... 9

Betriebsbeauftragter für Abfall..... 10

Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz..... 12

Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz ..... 14

Brandschutzbeauftragte ..... 16

Elektrofachkraft ..... 18

Ersthelfer ..... 20

Fachkraft für Arbeitssicherheit..... 21

Gefahrgutbeauftragter ..... 23

Hygienebeauftragter..... 25

Laserschutzbeauftragter..... 26

Qualitätsmanagementbeauftragter ..... 27

Sicherheitsbeauftragter ..... 28

Sicherheitsbeauftragter für Medizinprodukte ..... 29

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator..... 31

Störfallbeauftragter..... 33

Strahlenschutzbeauftragter (StrahlenschutzVO) ..... 35

Strahlenschutzbeauftragter (RöntgenVO) ..... 38

Umweltmanagementbeauftragter ..... 40

## 3. ADRESSEN IN DER REGION..... 41

## 4. ANHANG

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

# 1. Einführung

Obwohl vorbeugende Gefahrenabwehr in erster Linie im eigenen Interesse eines jeden Betriebes liegt, schreiben einzelne Gesetze die Bestellung von besonderen beauftragten Personen vor, die auf eine Vermeidung oder wenigstens Verminderung der betrieblichen Umweltauswirkungen sowie der Risiko- und Gefahrenquellen hinwirken sollen. Diese Bündelung von Fachwissen hat sich bewährt, und so gibt es inzwischen je nach Art des Unternehmens verschiedene mit Sonderfunktionen beauftragte Personen.

Der vorliegende Leitfaden informiert in übersichtlicher und gestraffter Form über Betriebsbeauftragte. Auch bei abweichenden Formulierungen ist jeweils gleichberechtigt die männliche oder weibliche Form der Person gemeint.

Es wird auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Bestellung der Beauftragten, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die geforderte Qualifikation sowie die jeweils zuständigen Behörden hingewiesen. Adressen aus dem IHK-Bezirk sowie Tipps zu Informationen aus dem Internet ergänzen diesen Leitfaden.

Vor allem die drei großen Umweltgesetze - das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Abfallgesetz - haben die Stellung des Betriebsbeauftragten für Umweltfragen ausgestaltet. Er ist nicht verlängerter Arm der Behörden, sondern unterstützt und berät den Unternehmer in Fragen des betrieblichen Umweltschutzes. Er bleibt innerbetriebliche Institution ohne öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung gegenüber Aufsichtsbehörden. Trotzdem muss er mit den zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben angemessen zu erfüllen.

# Internet-Informationen

Um die Informationen dieses Leitfadens zu vervollständigen und abzurunden, wurden einige Internet-Adressen zusammengetragen.

Diese geben einerseits weitere Informationen zu den zugrunde liegenden Gesetzestexten, wie auch zu deren genauerem Wortlaut. Außerdem verweisen sie auf die zuständigen Behörden, die gerne weitere Auskunft zu diesem Themenbereich geben.

[www.konstanz.ihk.de](http://www.konstanz.ihk.de)

Das Serviceangebot der Umweltberatung, aktuelle Umwelt- und Energie-Informationen.

[www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de)

Kostenlose Rechtssammlung der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg zu Umwelt- und Arbeitsschutz

<http://www.dguv.de>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung / Vorschriften der Berufsgenossenschaften

<http://arbeitssicherheit.de/arbeitssicherheit/cms/website.php>

BGVR-Datenbank mit dem gesamten berufsgenossenschaftlichen Regelwerk

[www.umwelt-online.de](http://www.umwelt-online.de)

Kostenpflichtiger Zugang zum gesamten Umweltrecht

[www.jura.uni-sb.de/BIJUS/umwelt](http://www.jura.uni-sb.de/BIJUS/umwelt)

Deutsches Umweltrecht, Gesetzestexte

[www.jura.uni-sb.de/BGBI/suche.html](http://www.jura.uni-sb.de/BGBI/suche.html)

Volltextsuche nach Bundesgesetzblättern

<https://www.ebundesanzeiger.de>

Kostenpflichtiger Zugang zu Bundesgesetzblättern ab 1998, kostenlose Leseversion

[www.dejure.org](http://www.dejure.org)

Gesetze und Rechtsprechungen zum europäischen, deutschen und baden-württembergischen Recht

# Betriebsarzt

- Rechtsgrundlage:** §§ 2 - 4 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**ASiG**) vom 12. 12. 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S.2407);
- BGV A2** (ehemals BGV A6/A7) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Bestellung:** Betriebsärzte sind schriftlich zu bestellen.  
Ihre Bestellung richtet sich nach Art und Größe des Betriebes und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 2 Abs. 1 ASiG). Die genauen Modalitäten sind in der BGV des zuständigen Unfallversicherungsträgers geregelt.  
Ein Betriebsarzt kann Betriebsangehöriger oder Freiberufler sein oder einem überbetrieblichen Dienst angehören. Bei seiner Bestellung bedarf es der Zustimmung bzw. Anhörung des Betriebsrates.
- Qualifikation:** Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen (§ 4 ASiG).
- Aufgaben:** Nach § 3 ASiG:
- Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes;
  - Hilfe bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
  - Beratung bei Planung, Ausführung, Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen;
  - Beratung bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung;
  - Empfehlungen bei Mängeln am Arbeitsplatz, Maßnahmen zur Beseitigung;
  - Untersuchung der Arbeitnehmer und arbeitsmedizinische Beurteilung;
  - Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb, sowie Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals;
  - Aufklärung der Mitarbeiter über Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz und über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

## **...Betriebsarzt**

### **Rechte/Pflichten:**

- Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei;
- Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden;
- Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten (§ 8 Abs. 1 ASiG);
- Pflicht zur Information und Beratung des Betriebsrates in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (§ 9 Abs. 2 ASiG);
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 2 Abs. 2 ASiG);
- Recht auf erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange (§ 2 Abs. 3 ASiG).

### **Organisatorische Stellung:**

Betriebsärzte haben eine Stabsfunktion inne und unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Es gelten die Richtlinien der Berufsgenossenschaften.

Der Betriebsarzt ist zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat (Personalrat) verpflichtet (§ 10 ASiG).

## Beauftragter für die Biologische Sicherheit

- Rechtsgrundlage:** **Gentechniksicherheitsverordnung GenTSV**  
Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen vom 14.03.1995 (BGBl. I S. 297), letzte Änderung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261).
- Bestellung:** Der Betreiber hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats einen oder, wenn dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang der gentechnischen Arbeiten oder der Freisetzungen zum Schutz für die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter erforderlich ist, mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit schriftlich zu bestellen.
- Qualifikation:** Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde und deren Nachweis richten sich nach den für den Projektleiter geltende Vorschrift (§17 GenTSV).
- Sachkunde-Nachweis wird u. a. erbracht durch:
- Abschluss eines naturwissenschaftlichen, medizinischen oder tiermedizinischen Hochschulstudiums,
  - min. 3-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Gentechnik,
  - der Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung [...]  
Die Behörde kann auch den Abschluss einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen Sachkunde [...] anerkennen [...] (§15 GenTSV).
- Aufgaben:** Beratung und Unterstützung des Unternehmers (§ 18 GenTSV)
- bei der regelmäßigen Überwachung der Sicherheit bei gentechnischen Arbeiten oder Freisetzungen,
  - bei der Mitteilung der Mängel und derer Beseitigung
  - bei der Beratung mit Schwerpunkten: Risikobewertung (§6 Abs.1 GenTG), Planung, Ausführung und Verwaltung der Einrichtungen, Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, Auswahl und Erprobung der Schutzausrüstung, vor der Inbetriebnahme von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und eine jährliche Berichterstattung.
- Rechte/Pflichten:**
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung und Recht auf die erforderlichen Fortbildungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange (§ 19 Abs. 5 GenTSV)
  - Recht auf Stellungnahme vor der Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln, die für die Sicherheit gentechnischer Arbeiten in gentechnischen Anlagen bedeutsam sein können.

### **...Biologische Sicherheit**

- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der Beauftragte für die Biologische Sicherheit seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem Projektleiter nicht einigen konnte und der Beauftragte für die Biologische Sicherheit wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält (§ 19 Abs. 5 GenTSV).

### **Organisatorische Stellung:**

unmittelbar unter dem Projektleiter

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt).

## Beauftragter für den Datenschutz

- Rechtsgrundlage:** §§ 4 f, 4 g Bundesdatenschutzgesetz - **BDSG** Neufassung vom 14.01.2003 (BGBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).
- Bestellung:**
- Unternehmen, bei denen ständig mehr als neun Personen in der personenbezogenen automatischen Datenverarbeitung beschäftigt sind;
  - Unternehmen, bei denen ständig mindestens 20 Arbeitnehmer in der personenbezogenen manuellen Datenverarbeitung beschäftigt sind (§ 4 f Abs. 1 BDSG).
- Der Datenschutzbeauftragte muss binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestellt werden (§ 4 f Abs. 1 BDSG).
- Qualifikation:** Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4 f Abs. 2 BDSG).
- Aufgaben:**
- Kontrolle der Gesetzesanwendung (§ 4 g Abs. 1 Satz 1 BDSG);
  - Kontrolle der Programmanwendung (§ 4 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG);
  - Unterweisung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften durch Schulungen (§ 4 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BDSG);
- Rechte/Pflichten:**
- Weisungsfreiheit in Fachkundanwendung (§ 4 f Abs. 3 BDSG);
  - Benachteiligungsverbot (§ 4 f Abs. 3 BDSG);
  - Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 4 f Abs. 4 BDSG);
  - Recht auf Unterstützung durch die speichernde Stelle und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 4 f Abs. 5 BDSG).
- Organisatorische Stellung:** Unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt (§ 4 f Abs. 3 BDSG).
- Anmerkungen:** Zuständige Behörde: Innenministerium

## Betriebsbeauftragter für Abfall

### Rechtsgrundlage:

- §§ 54 - 55 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462);
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV) vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913).

*Die Ermächtigungsgrundlage für die AbfBetrbV ist zwar zum November 1986 erloschen, der rechtliche Bestand der Rechtsverordnung bleibt aber solange bestehen bis ein ausdrücklicher Rechtsakt sie aufhebt und eine neue beschließt, in der Aufgaben und Bestellungspflichten neu geregelt werden sollen.*

### Bestellung:

- Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) anfallen (§ 54 Abs. 1 KrW-/AbfG);
- Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen (§ 1 Abs. 1 AbfBetrbV) und Anlagen bestimmter Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2 AbfBetrbV);
- Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG;
- Besitzer im Sinne des § 26 KrW-/AbfG (bei freiwilliger Rücknahme)  
Die Bestellung des Abfallbeauftragten erfolgt schriftlich und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG). Es können auch externe Betriebsbeauftragte bestellt werden.

### Qualifikation:

Der Betriebsbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 Abs. 2 und Abs. 3 BImSchG).  
Pflicht zur Fortbildung alle zwei Jahre (§9 Abs. 1, 5. BImSchV)

### Aufgaben:

Aufgaben nach § 55 KrW-/AbfG:

- Überwachung der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Krw-/AbfG);
- Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Krw-/AbfG);
- regelmäßige Überwachung des Betriebes und seiner Anlagen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 Krw-/AbfG);
- Mitteilung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 Krw-/AbfG);

### **...Betriebsbeauftragter für Abfall**

- Aufklärung der Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen, die von den Abfällen ausgehen können (§ 55 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG);

#### **Aufgaben:**

- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen, sowie deren Begutachtung unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG);
- Verbesserung des Entsorgungsverfahrens (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG);
- Erstellung eines Jahresberichtes über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 55 Abs. 2 KrW-/AbfG).

#### **Rechte/Pflichten:**

- Stellungnahme zu abfallrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren, Erzeugnissen und Investitionen (§ 56 Abs. 1 BImSchG);
- Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 57 BImSchG);
- Benachteiligungsverbot (§ 58 BImSchG);
- Kündigungsschutz (§ 58 BImSchG).

#### **Organisatorische Stellung:**

Keine einschlägige Vorschrift im KrW-/AbfG:  
fachlich möglichst unmittelbar unter der Geschäftsführung.

#### **Anmerkungen:**

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Abfallrechtsbehörde (Landratsamt).  
Der Abfallbeauftragte kann auch als Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften (BImSchG, WHG) bestellt werden (§ 54 Abs. 3 KrW-/AbfG).

## Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz

### Rechtsgrundlage:

- **§§ 53-58** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**). In der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (**5. BlmSchV**) in der Fassung vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert am 09.11.2001 (BGBl. I S. 2331).

### Bestellung:

- Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 53 Abs. 1 BlmSchG), sofern diese im Anhang I der 5. BlmSchV genannt ist;
- Aufgrund behördlicher Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist (§ 53 Abs. 2 BlmSchG);
- und Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 53 Abs. 2 BlmSchG).

Der Immissionsschutzbeauftragte ist schriftlich zu bestellen, die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BlmSchG).

Der Betreiber hat den Betriebsrat vor Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten zu unterrichten (§ 55 Abs. 1 Satz 1a BlmSchG). Auf Antrag werden auch externe Beauftragte zugelassen (§ 5 5. BlmSchV).

### Qualifikation:

Der Immissionsschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgabe die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 Abs. 2 S. 1 BlmSchG in Verbindung mit §§ 7,8 der 5. BlmSchV). Der Erwerb der Fachkunde erfolgt über anerkannte Fachkundelehrgänge. Vorausgesetzt werden ein Studienabschluss in Physik, Chemie oder Ingenieurwesen und mindestens zweijährige praktische Kenntnisse über die Anlage.

In Einzelfällen sind auch andere Qualifikationsvoraussetzungen möglich (z. B. mind. vierjährige Praxis, bestimmte Meisterausbildung usw.), wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt.

Es sollten keine Straftaten im Umweltbereich vorliegen (§ 10 der 5. BlmSchV).

Der Immissionsschutzbeauftragte kann sowohl Arbeitnehmer als auch Betriebsleiter sein.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (§ 9 Abs. 5. BlmSchV).

## ...Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz

### Aufgaben:

Aufgaben nach § 54 BImSchG (Berater der Geschäftsführung):

- Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in immissionsschutzrelevanten Angelegenheiten (§ 54 Abs. 1 BImSchG);
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren insbesondere im Bereich der Produktion, Abfallvermeidung und Wärmenutzung, sowie deren Begutachtung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a-b und 2 BImSchG);
- Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG);
- regelmäßige Überwachung des Betriebes und seiner Anlagen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG);
- Mitteilung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG);
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen, die von der Anlage ausgehen (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG);
- Erstellung eines Jahresberichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 54 Abs. 2 BImSchG).

### Rechte/Pflichten:

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 55 Abs. 4 BImSchG);
- Stellungnahme zu immissionsschutzrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren und Erzeugnissen, Investitionen (§ 56 Abs. 1 BImSchG);
- Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 57 BImSchG);
- Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz (§ 58 BImSchG);
- Pflicht zur Fortbildung alle zwei Jahre (§ 9 der 5. BImSchV).

### Organisatorische Stellung:

Keine einschlägige Vorschrift im BImSchG.  
Betriebsleiter oder Unternehmensleitung zugeordnet.

### Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium.

Ordnungswidrig handelt, wer den Immissionsschutzbeauftragten in einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht hinzuzieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG).

## Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz

**Rechtsgrundlage:** §§ 21 a - 21 f Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 10.05.2007 (BGBl. I S. 666).

**Bestellung:**

- Benutzer von Gewässern, die mehr als 750 m<sup>3</sup>/d Abwasser in Gewässer einleiten dürfen (§ 21 a Abs. 1 WHG);
- auf Anordnung der zuständigen Behörde auch Einleiter von Abwassern in Gewässer oder Abwasseranlagen (§ 21 a Abs. 2 WHG);
- Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 g Abs. 1-2 WHG (§ 19 i Abs. 3 WHG).

Der Gewässerschutzbeauftragte ist schriftlich zu bestellen, die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 c Abs. 1 WHG).

Der Betreiber hat den Betriebsrat vor Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten zu unterrichten (§ 21 c Abs. 1a WHG).

Die Bestellung externer Beauftragter ist auch möglich.

**Qualifikation:**

Der Gewässerschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgabe die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit (§ 21 c Abs. 2 WHG) besitzen. Der Erwerb der Fachkunde erfolgt über anerkannte Fachkundelehrgänge.

**Aufgaben:**

Aufgaben nach § 21 b WHG:

- Beratung der Geschäftsführung und der Betriebsangehörigen in gewässerschutzrelevanten Angelegenheiten (§ 21 b Abs. 1 WHG);
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen (§ 21 b Abs. 2 Nr. 1 WHG);
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung (§ 21 b Abs. 1 Nr. 4 WHG);
- Regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung (§ 21 b Abs. 2 Nr. 1 WHG);
- Kontrollmessungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften (§ 21 b Abs. 2 Nr. 1 WHG);
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung von innerbetrieblichen, umweltfreundlichen Verfahren und Produktionen zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge (§ 21 b Abs. 2 Nr. 3 WHG);
- Erstellung eines Jahresberichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 21 b Abs. 3 WHG).

## **...Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz**

### **Rechte/Pflichten:**

- Stellungnahme zu gewässerschutzrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren und Erzeugnissen, Investitionen (§ 21 d Abs. 1 WHG);
- Vortragsrecht bei der entscheidenden Stelle (§ 21 e WHG);
- Unterstützung und entsprechende Ausstattung durch die Geschäftsführung (§ 21 c Abs. 4 WHG);
- Benachteiligungsverbot (§ 21 f WHG);
- Kündigungsschutz (§ 21 f WHG).

### **Organisatorische Stellung:**

Keine einschlägige Vorschrift im WHG

### **Anmerkungen:**

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Wasserbehörde (Landratsamt),  
Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt).

# Brandschutzbeauftragter

## Fachkraft für Arbeitssicherheit im Brandschutz

### Rechtsgrundlage:

- § 26 Musterverkaufsstätten-Verordnung (**MVkVO**) vom September 1995;
- § 3 Abs. 1, § 10 und 13 Abs. 2 **Arbeitsschutzgesetz** vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010);
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - **M IndBauRL**) von März 2000, insb. Nr. 5.12.3
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz – **BGI 560** Stand 2007, Kap. 3 und 4 Brandschutzbeauftragter;
- Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten **BGI 847**, Stand 4/2003 (ehemals ZH1/445)
- Art. 8 der **Richtlinie** des Rates vom 12.06.1989 Nr. **89/391/EWG** über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Leitlinien für Brandschutzbeauftragte

### Bestellung:

- Nach MVkVO Verkaufsstätten mit einer Fläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> bei in Kraft treten der Verkaufsstättenverordnung;
- Nach M IndBauRL der Betreiber eines in der RL bestimmten Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m<sup>2</sup>
- Eine direkte Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann aus dem ArbSchG nicht abgeleitet werden, doch obliegt dem Unternehmer die generelle Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb;
- Die Berufsgenossenschaften empfehlen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes besonders bei Betrieben mit einer höheren potenziellen Gefährdung.

### Qualifikation:

Brandschutzbeauftragte sollten nur Personen sein, die eine mehrjährige Erfahrung im Vorbeugenden Brandschutz haben oder eine ausreichende Ausbildung darin nachweisen können z.B. Brandinspektoren, Sicherheitsfachkräfte mit Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten, Mitglieder einer Feuerwehr mit Zusatzqualifikationen, etc.

## **...Brandschutzbeauftragter**

### **Aufgaben:**

- Unterstützung und Beratung des Unternehmers in Fragen des Brandschutzes;
- Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen;
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen;
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren;
- Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln im Betrieb;
- Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen, sowie Festlegung der Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen der Brandschutzeinrichtungen;
- Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde, dem Versicherer und der Feuerwehr;
- Erstellen eines Brandschutzplans bzw. Brandschutzordnung und Überwachung von deren Wirksamkeit;
- Aufstellen des Brandbekämpfungs- und des Alarmplanes;
- Organisation von Brandschutzkontrollen im Betrieb;
- Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutz Helfern, unterwiesenen Personen etc.;
- Schulungen und Praxisübungen.

### **Rechte/Pflichten:**

- Keine Weisungsbefugnis, aber bei Gefahr im Verzug unmittelbare Pflicht zum Eingreifen;
- Pflicht, aufgrund seiner Fachkunde auf Gefahrenherde hinzuweisen;
- Weisungsfreiheit in Fachkundanwendung;
- Benachteiligungsverbot.

### **Organisatorische Stellung:**

Sollte unmittelbar der Betriebsleitung unterstellt sein.

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Bauaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

## Elektrofachkraft

- Rechtsgrundlage:** § 7 Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl I 1996 S. 1246), zuletzt geändert am 17.06.2008 (BGBl I, S. 1010), konkretisiert durch §§ 2, 3 und 5 der **BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**
- Bestellung:** Elektrofachkräfte sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die nach BGV A3 Elektrofachkräften vorbehalten sind.  
Z. B. beim Errichten, Ändern und Instandhalten Elektrischer Betriebsmittel und Elektrischer Anlagen (BGV A3 § 3)
- Qualifikation:** „Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“, BGV A3 § 2 Abs. 3
- Die besondere fachliche Qualifikation kann durch eine abgeschlossene Ausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit in einem anerkannten industriell-technischen oder handwerklich-technischen Beruf mit den entsprechenden Inhalten nachgewiesen werden.
  - Der Nachweis der Eignung ist zu dokumentieren (z. B. durch Prüfung bei einer IHK, Handwerkskammer oder Innung)
- Aufgaben:** Generell gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln (sog. festgelegte Tätigkeiten) in einem begrenzten Aufgabengebiet, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sein müssen.
- (Die festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V AC bzw. 1 500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehlersuche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt)
- Leitung und Beaufsichtigung der elektrotechnisch unterwiesenen Person bei der Durchführung solcher Tätigkeiten
  - Prüfung, Organisation und Nachweis der Elektrosicherheit im Betrieb
  - Unterstützung des Arbeitgebers in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallschutzes durch Beurteilung der übertragenen Aufgaben im Hinblick auf mögliche Gefahren und mangelhafte Schutzmaßnahmen
  - Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit

## **...Elektrofachkraft**

### **Rechte/Pflichten:**

- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Elektrofachkraft für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen
- Elektrofachkraft muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen
- Unterweisung, Aufsicht und Kontrolle elektrotechnisch unterwiesener Personen durch die Elektrofachkraft
- Pflicht der Elektrofachkraft zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können, § 7 ArbSchG

### **Organisatorische Stellung:**

Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion.  
Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften

## Ersthelfer

<b>Rechtsgrundlage:</b>	<p><b>§ 10 Arbeitsschutzgesetz</b> – ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I. S. 1246) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)</p> <p><b>§ 26 BGV A1</b> (Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) Fassung Januar 2008</p>
<b>Bestellung:</b>	<p>In Unternehmen mit zwei bis 20 anwesenden Versicherten ist ein Ersthelfer Pflicht</p> <p>In Unternehmen mit mehr als 20 anwesenden Versicherten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in Verwaltungs- und Handelsbetrieben: 5 %</li><li>• in sonstigen Betrieben: 10 %</li></ul> <p>Von der Zahl der Ersthelfer kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens abgewichen werden.</p>
<b>Qualifikation:</b>	<p>Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Fortbildungen sollen in der Regel alle zwei Jahre erfolgen.</p>
<b>Aufgaben:</b>	<p>Sofortige Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen und Rettung nach Unfällen, bevor Rettungskräfte oder Ärzte eintreffen.</p>
<b>Rechte/Pflichten:</b>	<p>Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen</p>
<b>Organisatorische Stellung:</b>	<p>Je nach Stellung im Betrieb. Grundsätzlich hat der Unternehmer selbst alle organisatorischen Pflichten, wie Bestellung des Ersthelfers, Versorgung mit Verbandskästen etc. Die Meldung des Unfalls obliegt dem Verletzten oder der Person, die als erstes am Unfallort eingetroffen ist.</p>
<b>Anmerkungen:</b>	<p>Die Ausbildung erfolgt auf Kosten der Unfallversicherungsträger.</p>

# Fachkraft für Arbeitssicherheit

## Rechtsgrundlage:

- **§§ 5 – 10** Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**ASiG**) vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407);
- **BGV A2** (ehemals BGV A7) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit;
- **Arbeitsschutzgesetz** vom 07. 08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010).

## Bestellung:

Grundsätzlich hat jeder Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind schriftlich zu bestellen. Ihre Bestellung richtet sich nach Art und Größe des Betriebes und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 5 Abs. 1 ASiG). Die genauen Modalitäten sind in der BGV des zuständigen Unfallversicherungsträgers geregelt.

Die Fachkraft kann Betriebsangehöriger oder Freiberufler sein oder einem überbetrieblichen Dienst angehören (§ 19 ASiG). Bei seiner Bestellung bedarf es der Zustimmung bzw. Anhörung des Betriebsrates (§ 9 Abs. 3 ASiG).

## Qualifikation:

Die sicherheitstechnische Fachkunde muss vorhanden sein, sowie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Techniker oder Meister zu tragen (§ 7 Abs. 1 ASiG).

## Aufgaben:

Aufgaben nach § 6 ASiG:

- Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes;
- interne Beratung bei der Gestaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen, Beschaffung von Arbeitsmitteln, Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, der menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Beurteilung von Arbeitsbedingungen;
- Überprüfung der Betriebsanlagen und der technischen Arbeitsmittel insbesondere vor ihrer Einführung;
- Durchführung des Arbeitsschutzes und Überprüfung der Unfallverhütung;
- Ursachen von Unfällen untersuchen, Ergebnisse auswerten;
- Hinwirkung auf entsprechendes Verhalten aller im Betrieb beschäftigten bzgl. der Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

## **...Fachkraft für Arbeitssicherheit**

### **Rechte/Pflichten:**

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 5 Abs. 2 ASiG);
- Recht auf Anhörung bei der Unternehmensleitung (§ 8 Abs. 3 ASiG);
- Recht auf erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange (§ 5 Abs. 3 ASiG);
- Benachteiligungsverbot, Weisungsfreiheit in der Fachkundanwendung (§ 8 Abs. 1 ASiG);
- Pflicht zur Information und Beratung des Betriebsrates in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (§ 9 Abs. 2 ASiG).

### **Organisatorische Stellung:**

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit untersteht unmittelbar dem Leiter des Betriebes (§ 8 Abs. 2 ASiG).

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Es gelten die Richtlinien der Berufsgenossenschaften.

# Gefahrgutbeauftragter

## Rechtsgrundlage:

- **§ 3 Abs. 1** Gefahrgutbeförderungsgesetzes (**GGBefG**) in der Fassung vom 09.10.1998 (BGBl. I S. 3114); zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407).
- **§ 1 Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten** und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben, Gefahrgutbeauftragtenverordnung (**GbV**) vom 26.03.1998 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

## Bestellung:

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen (§ 1 Abs. 1 GbV).

Befreiungen sind nach § 1b GbV in folgenden Fällen möglich:

1. Bei Tätigkeiten, die sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR beziehen,
2. wenn Betriebe in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der UN-Nummern 2908 bis 2911, für den **Eigenbedarf** in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, oder
3. für Betriebe, die lediglich Verpackungen, „Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumustern herstellen, soweit sie nicht in anderen Funktionen bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen beteiligt sind und ihnen nach den jeweils geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind,
4. wenn Betriebe die gefährlichen Güter lediglich empfangen,
5. wenn sie ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1. RID, von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.

## Qualifikation:

Zuverlässigkeit und Sachkunde sind erforderlich. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt durch den Besuch eines von der IHK anerkannten Lehrgangs mit anschließender IHK-Prüfung. Fortbildung ist nach fünf Jahren erforderlich (in einzelnen Fällen bereits nach 3 Jahren).

## ... Gefahrgutbeauftragter

### **Aufgaben:**

Aufgaben nach § 1c GbV und Anlage 1 zur GbV:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung;
- unverzügliche Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes;
- Beratung des Unternehmens oder des Betriebes bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung;
  
- Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres;
- Führung von schriftlichen Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit, Aufzeichnung der Namen der beauftragten Personen und deren Schulung;
- Erstellung eines Unfallberichts.

### **Rechte/Pflichten:**

Nach § 7 GbV:

- Benachteiligungsverbot
- Stellungnahme zu Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften
- Unmittelbares Vortragsrecht an entscheidender Stelle
- Recht auf Zugang zu allen zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung

### **Organisatorische Stellung:**

In der Regel als Stabsstelle dem Unternehmer direkt unterstellt.

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt).

Bestellung kann auch einem externen Gefahrgutbeauftragten übertragen werden oder von der Gewerbeaufsicht verlangt werden.

## Hygienebeauftragter

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Generell keine gesetzliche Verpflichtung. <ul style="list-style-type: none"><li>• freiwillig nach <b>DIN ISO 9000ff</b>;</li><li>• <b>§ 4</b> der Verordnung über Lebensmittelhygiene (<b>LMHV</b>) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816)</li></ul>
<b>Bestellung:</b>	Innerbetriebliche Regelung (§ 4 Abs. 2 LMHV), kann auch ein Beauftragten-Team sein.
<b>Qualifikation:</b>	Fachkunde und Zuverlässigkeit sind erforderlich.
<b>Aufgaben:</b>	Entwicklung und Umsetzung von betrieblichen Maßnahmen und Kontrollen nach § 4 der Verordnung über Lebensmittelhygiene, u.a.: <ul style="list-style-type: none"><li>• Durchführung betriebseigener Kontrollen;</li><li>• Festlegen angemessener Sicherungsmaßnahmen;</li><li>• Erstellung eines Konzeptes zur Gefahrenidentifizierung und –bewertung (HACCP);</li><li>• Analyse von Gefahren in Produktions- und Arbeitsabläufen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln;</li><li>• Identifizierung der Punkte in diesen Prozessen, an denen diese Gefahren auftreten können;</li><li>• Entscheidung, welche dieser Punkte die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Punkte sind;</li><li>• Festlegung und Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen und deren Überwachung für diese kritischen Punkte;</li><li>• Überprüfung der Gefahrenanalyse, der kritischen Punkte und der Sicherungsmaßnahmen und deren Überwachung in regelmäßigen Abständen sowie bei jeder Änderung der Produktions- und Arbeitsabläufe beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln.</li></ul>
<b>Rechte/Pflichten:</b>	Verantwortlich für die Umsetzung des § 4 der Verordnung über Lebensmittelhygiene; Unterstützung und Beratung des Unternehmers.
<b>Organisatorische Stellung:</b>	Direkt von der Geschäftsführung beauftragt; nach Möglichkeit nicht dem Produktionsleiter unterstellt.
<b>Anmerkungen:</b>	keine

# Laserschutzbeauftragter

**Rechtsgrundlage:** § 6 der **BGV B2** (ehemals VBG 93) Laserstrahlung

**Bestellung:** Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 3B<sup>1</sup> oder 4<sup>2</sup> Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen (§ 6 Abs. 1 BGV B2).

<sup>1</sup> die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge und in besonderen Fällen auch für die Haut;

<sup>2</sup> die zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut; auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein; Laserstrahlung kann auch Brand- oder Explosionsgefahr verursachen (§ 2 Abs. 3 BGV B2)

**Qualifikation:** Entsprechende Sachkunde ist erforderlich (§ 6 Abs. 1 BGV B2).

**Aufgaben:**

- Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen;
- Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen;
- Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes (§ 6 Abs. 2 BGV B2);
- Beratung des Unternehmers in Fragen des Laserschutzes;
- Mitwirkung bei der Unterweisung der Beschäftigten an Laserarbeitsplätzen über Gefahren und Schutzmaßnahmen;
- Festlegung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen;
- Verantwortlich für das Abstellen von Mängeln.

**Rechte/Pflichten:**

Unmittelbares Vortragsrecht;  
Keine Eigenverantwortung für den Betrieb von Lasereinrichtungen, Verantwortung kann aber übertragen werden.

**Organisatorische Stellung:**

Stabsfunktion ohne Weisungsbefugnis, Weisungsbefugnis kann aber erteilt werden.

**Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften.

## Qualitätsmanagementbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Generell keine gesetzliche Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"><li>• freiwillig nach <b>DIN EN ISO 9000ff</b></li><li>• freiwillig nach <b>DIN EN 45001</b></li><li>• freiwillig nach anderen Qualitäts- und Integrierten Managementsystemen</li></ul>
<b>Bestellung:</b>	Die oberste Leitung muss ein oder mehrere Leitungsmitglieder benennen (Kap. 5.6.3 DIN EN ISO 9001).
<b>Qualifikation:</b>	Innerbetriebliche Regelung
<b>Aufgaben:</b>	Interne Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätssicherungssystems bzw. Qualitätsmanagementsystems;</li><li>• Bewertung der Leistung des Qualitätsmanagementsystems;</li><li>• Berichterstattung und Verbesserungsvorschläge an die oberste Leitung;</li><li>• Überprüfung und Bewertung des Qualitätsmanagementsystems;</li><li>• Schaffung und Erhaltung eines Kundenbewusstseins der Mitarbeiter;</li><li>• regelmäßige interne Qualitäts-Audits und Schulungen;</li><li>• Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems mit Hilfe eines Handbuchs, sowie ständige Überarbeitung.</li></ul>
<b>Rechte/Pflichten:</b>	Verantwortung für Organisation der Qualitätssicherung sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Qualitätsmanagementsystems.
<b>Organisatorische Stellung:</b>	Mitglied der oberen Leitungsebene oder ihr direkt unterstellt.
<b>Anmerkungen:</b>	keine

# Sicherheitsbeauftragter

## Rechtsgrundlage:

- **§ 22** Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (**SGB VII**) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254 ff.), zuletzt geändert am 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)
- **§ 20 BGV A1** Grundsätze der Prävention

## Bestellung:

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (§ 22 Abs. 1 SGB VII). Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus den Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1, Anlage 2).

## Qualifikation:

Es werden keine besonderen fachlichen Qualifikationen vorausgesetzt. Die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) haben für die Aus- und Fortbildung zu sorgen (§ 23 SGB VII).

## Aufgaben:

- Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- Insbesondere hat sich der Sicherheitsbeauftragte vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstung zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

## Rechte/Pflichten:

- Beratung des Arbeitgebers;
- Belehrung der Arbeitnehmer. Der Sicherheitsbeauftragte hat keinen Anspruch auf ein Zeitkontingent, reine „ehrenamtliche“ Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag;
- Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

## Organisatorische Stellung:

Der Sicherheitsbeauftragte verbleibt in seinem Tätigkeitsbereich und nimmt diese „ehrenamtliche“ Tätigkeit arbeitsbegleitend wahr.

## Anmerkungen:

Zuständige Institution: Berufsgenossenschaft.

## Sicherheitsbeauftragter für Medizinprodukte

- Rechtsgrundlage:** **Medizinproduktegesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066).
- Bestellung:** Der Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Verantwortlichen iSv § 5 Satz 1 und Satz 2 MPG zu bestimmen.
- Verantwortlicher für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten iSv § 5 MPG ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter. Hat der Hersteller seinen Sitz nicht im EWR und ist ein Bevollmächtigter nicht benannt oder werden Medizinprodukte nicht unter der Verantwortung des Bevollmächtigten in den EWR eingeführt, ist der Einführer verantwortlicher.
- Qualifikation:** Es darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkenntnis und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt:  
Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird erbracht durch:
- das Zeugnis über eine abgeschlossene naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Hochschulausbildung oder
  - eine andere Ausbildung, die zur Durchführung der zu bewältigenden Aufgaben befähigt
- und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.
- Die Sachkenntnis muss auf Verlangen der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.
- Aufgaben:** Der Sicherheitsbeauftragte hat bekannt gewordene Meldungen über Risiken bei Medizinprodukten zu sammeln, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren (§ 30 Abs. 4 Satz 1 MPG).
- Darüber hinaus ist er für die Erfüllung von Anzeigepflichten verantwortlich, sowie sie Medizinprodukterisiken betreffen (§ 30 Abs. 4 Satz 2 MPG).
- Rechte/Pflichten:** Der Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 30 Abs. 5 MPG).

### ... Medizinproduktebeauftragter

**Anmerkungen:**

Der Verantwortliche nach § 5 Satz 1 und 2 MPG hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte sowie jeden Wechsel in der Person unverzüglich anzuzeigen.  
Die zuständige Behörde übermittelt diese Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zur zentralen Verarbeitung und Nutzung (§ 30 Abs. 2 MPG).

## Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

- Rechtsgrundlage:** **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert am 17.06.2008 (BGBl I S. 1010);
- Baustellenverordnung** vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758);
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30)**  
vom 02. Mai 2002 (BArbBl. 6/2003 S. 64)
- Bestellung:** Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren zu bestellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellenV). Der Bauherr kann die Aufgabe des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators auch selbst wahrnehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BaustellenV).
- Qualifikation:** Der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator muss über ausreichend und einschlägige
- berufliche Kenntnisse,
  - arbeitsschutzfachliche Kenntnisse,
  - Koordinatorenkenntnisse und
  - berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben zu verfügen.
- Aufgaben:** Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator folgende Aufgaben (§ 3 Abs. 2 BaustellenV):
- Koordination der in § 2 Abs. 1 BaustellenV vorgesehenen Maßnahmen
  - Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
  - Zusammenstellung einer Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator folgende Aufgaben (§ 3 Abs. 3 BaustellenV):
- Koordination der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG
  - die Pflicht zu überwachen, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellenV beachten
  - Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens
  - Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber und

### **... Sicherheits- und Gesundheitskoordinator**

- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber.

**Rechte/Pflichten:** Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, sowie aus den Aufgaben (s.o.).

# Störfallbeauftragter

## Rechtsgrundlage:

- **§§ 58 a - d** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl I S. 2470);
- **§ 5 Abs. 2** der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**12. BImSchV - Störfallverordnung**) vom 08.06.2005 (BGBl I S. 1598);
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**5. BImSchV - Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**) in der Fassung vom 30.07.1993, zuletzt geändert am 09.11.2001 (BGBl. I S. 2331).

## Bestellung:

- Betreiber von Anlagen, die § 1 Anhang I, II und III der Störfallverordnung unterliegen;
- auf behördliche Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist (§ 58a Abs. 2 BImSchG).

Der Störfallbeauftragte ist schriftlich zu bestellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen. Außerdem muss der Betriebsrat unterrichtet werden (§§ 58c, 55 BImSchG; § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BImSchV).

## Qualifikation:

Der Störfallbeauftragte muss über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 7 und Anhang II der 5. BImSchV; § 58 c Abs. 1 BImSchG). Eine regelmäßige Fortbildung, mindestens alle zwei Jahre, muss erfolgen (§ 9 der 5. BImSchV).

## Aufgaben:

Nach § 58 b BImSchG:

- Beratung des Betreibers in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können;
- Verpflichtung zur Verbesserung der Sicherheit der Anlage;
- Mitteilungspflicht über die ihm bekannt gewordenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes gegenüber dem Betreiber, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können;
- Überwachung der Vorschriften sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen;
- Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel;

### **... Störfallbeauftragter**

- Meldepflicht für Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen;
- Jährlicher Bericht über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen  
Schriftliche Aufzeichnungen der Maßnahmen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

### **Rechte/Pflichten:**

- Stellungnahme vor Investitionsentscheidungen und vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können (§ 58 c Abs. 2 BImSchG);
- Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsleitung (§ 58 c Abs. 1 bzw. § 57 BImSchG)
- Benachteiligungsverbot (§ 58 d BImSchG);
- Kündigungsschutz (§ 58 d BImSchG).

### **Organisatorische Stellung:**

Kann Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen  
(§ 58 c Abs. 3 BImSchG).

### **Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt)  
Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium.

# Strahlenschutzbeauftragter

(Strahlenschutzverordnung)

- Rechtsgrundlage:** §§ 31-33 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzverordnung - StrlSchV**) in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793).  
i. V. mit dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (**Atomgesetz – AtG**) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I 1985, S. 1565; zuletzt geändert am 29.08.2008).
- Bestellung:** Strahlenschutzbeauftragte sind erforderlich für jeden Betreiber (Strahlenschutzverantwortlichen) nach § 31 Abs. 1 StrlSchV, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist (§ 31 Abs. 2 StrlSchV).  
Dies gilt insbesondere für:
- §§ 5,6 AtG (Besitz und Aufbewahrung von Kernbrennstoffen)
  - § 7 AtG (Betreiben ortsfester Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe)
  - § 9 AtG (Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen)
  - § 9b AtG (Errichtung und Betrieb von Anlagen, die ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren benötigen)
  - § 7 StrlSchV (Umgang mit radioaktiven Stoffen, Kernbrennstoffen)
  - § 7, Abs. 3 StrlSchV (genehmigungsfreies Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von radioaktiven Bodenschätzen)
  - § 11 StrlSchV (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen)
  - Anzeige nach § 12 StrlSchV (Genehmigungsfreier Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen)
  - § 15 StrlSchV (Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen)
- Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten ist
1. durch den mit der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs schriftlich vorzunehmen (§ 31 Abs. 2 StrlSchV);
  2. der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV).

## **...Strahlenschutzbeauftragter (StrlSchV)**

### **Qualifikation:**

- Nachweis der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit (§ 30 Abs. 1 StrlSchV);
- Erwerb der Fachkunde über anerkannte Fachkundelehrgänge (Kursdauer und Lerninhalte sind in der BMU-Richtlinie „Fachkunderwerb für Strahlenschutzbeauftragte in Kernkraftwerken und sonst. Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 10.12.1990“ geregelt.

### **Aufgaben:**

Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die in der StrlSchV aufgeführten Schutzvorschriften im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse eingehalten werden. (§ 33, Abs. 2 Satz 1, StrlSchV).
- die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung und die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen, soweit ihm deren Durchführung und Erfüllung nach § 31 Abs. 2 übertragen worden sind, eingehalten werden (§ 33, Abs. 2 Satz 2, StrlSchV)
- der Strahlenschutzverantwortliche nach § 32 Abs. 2 Satz 1 oder § 113 Abs. 2 Satz 3 StrSchV unterrichtet wird. (§ 33, Abs. 2 Satz 3, StrlSchV)

Beratung des Strahlenschutzverantwortlichen bezüglich

- des Standes von Wissenschaft und Technik zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung
- geeigneter Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Räume, Ausrüstungen und Geräte
- geeigneter Regelungen des Betriebsablaufs und durch Bereitstellung ausreichenden und geeigneten Personals

### **Rechte/Pflichten:**

- Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegen die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten nur im Rahmen seiner Befugnisse (§ 32 Abs. 1 StrlSchV).
- Dem Strahlenschutzverantwortlichen sind durch den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen (§ 32 Abs. 2 StrlSchV)
- Kenntnis über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen (§ 32, Abs. 3, StrlSchV)
- Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (§ 32 Abs. 5 StrlSchV).

### **...Strahlenschutzbeauftragter (StrlSchV)**

- Pflicht zur Zusammenarbeit und Beratung des Betriebs- oder Personalrates und den Fachkräften für Arbeitssicherheit.

#### **Organisatorische Stellung:**

Strahlenschutzbeauftragte unterstehen direkt dem Strahlenschutzverantwortlichen. Stellung und Entscheidungsbefugnis richten sich nach der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs. Dazu gehört insbesondere, dass er in Hinblick auf die genehmigungs- und anzeige pflichtigen Tätigkeiten den sonst in diesem Bereich tätigen Personen gegenüber weisungsbefugt ist (§ 32 StrlSchV).

#### **Anmerkungen:**

Zuständige Aufsichtsbehörde:

- Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium (sonstige radioaktive Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung)
- Umweltministerium (Kernbrennstoffe)

Pflichtverletzungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 116 StrlSchV)

# Strahlenschutzbeauftragter

(Röntgenverordnung)

**Rechtsgrundlage:** §§ 13-15 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - **RöV**) in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I Nr. 17 vom 05.05.2003. S. 604).

**Bestellung:**

- Betrieb einer Röntgeneinrichtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RöV);
- Betrieb eines Störstrahlers (§ 5 Abs. 1 RöV);
- Prüfen, Erproben, Warten und Instandsetzen von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern (§ 6 RöV).

Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten ist

- durch den Strahlenschutzverantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, usw.) mit der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs schriftlich vorzunehmen (§ 13 Abs. 2 RöV);
- der zuständigen Behörde mit dem Fachkundenachweis nach § 18a Abs. 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 13 Abs. 5 RöV).

**Qualifikation:**

Zu Strahlenschutzbeauftragten dürfen nur solche Personen bestellt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und die die erforderliche Fachkunde besitzen (§ 13 Abs. 3 RöV).

Fachkunde kann für den jeweiligen Anwendungsbereich nachgewiesen werden (§ 18a RöV) durch:

- Staatlich anerkannte Kurse (Teilnahme darf nicht länger als 5 Jahre zurück liegen)
- Ausbildung zur/zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten/in nach MTA-Gesetz § 1 Abs. 2)

Näheres regelt die "Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin" vom 22. Dezember 2005 (GMBl. Nr. 22 vom 07.04.2006 S. 414)

**Aufgaben:**

Im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs:

- Sicherstellung der Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 RöV);
- Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids und von Anordnungen und Auflagen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 RöV);
- Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von Mängeln, die den Strahlenschutz beeinträchtigen (§ 14 Abs. 2 RöV);
- Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften (§ 15 RöV), soweit dem Beauftragten diese Überwachung nach § 13 Abs. 2 RöV übertragen wurde.

## **...Strahlenschutzbeauftragter (RöV)**

### **Rechte/Pflichten:**

- Rechte und Pflichten obliegen dem Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs (§ 15 Abs. 1 RöV);
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Betriebs- oder Personalrat und Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 14 Abs. 4 RöV);
- Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (§ 14 Abs. 5 RöV).

### **Organisatorische Stellung:**

Strahlenschutzbeauftragte unterstehen direkt dem Strahlungsschutzverantwortlichen.

Stellung und Entscheidungsbefugnis richten sich nach der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs. Dazu gehört insbesondere, dass er in Hinblick auf die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tätigkeiten den sonst in diesem Bereich tätigen Personen gegenüber weisungsbefugt ist (§ 13 Abs. 2 RöV).

### **Anmerkungen:**

Zuständige Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium.

Pflichtverletzungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 44 RöV).

## Umweltmanagementbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Generell keine gesetzliche Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"><li>• freiwillig nach <b>DIN EN ISO 14000ff</b></li><li>• freiwillig nach <b>EMAS II</b> (EG-Verordnung Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung)</li><li>• freiwillig nach <b>Integrierten Managementsystemen (IMS)</b></li></ul>
<b>Bestellung:</b>	Die oberste Leitung der Organisation muss einen oder mehrere Beauftragte der obersten Leitung bestellen. (Kap. 4.4 bzw. Anhang A 4.1 DIN EN ISO 140001 bzw. EMAS II).
<b>Qualifikation:</b>	Innerbetriebliche Regelung
<b>Aufgaben:</b>	Interne Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"><li>• Implementierung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems;</li><li>• Beurteilung, Kontrolle und Verringerung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeiten auf die verschiedenen Umweltbereiche und damit kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes;</li><li>• Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften;</li><li>• Bewertung der Leistung des Umweltmanagementsystems;</li><li>• Berichterstattung und Verbesserungsvorschläge an die oberste Leitung;</li><li>• Schulung und Information der Mitarbeiter über das Umweltmanagementsystems und den betrieblichen Umweltschutz und damit Förderung ihres Umweltbewusstseins;</li><li>• regelmäßige interne Audits;</li><li>• Dokumentation des Umweltmanagementsystems, sowie ständige Überarbeitung;</li><li>• Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.</li></ul>
<b>Rechte/Pflichten:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verantwortung für Organisation des Umweltmanagements sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Umweltmanagementsystems;</li><li>• Recht auf die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten sachliche und personelle Mittel. (Kap. 4.4.1 DIN EN ISO 14001).</li></ul>
<b>Organisatorische Stellung:</b>	Mitglied der oberen Leitungsebene oder ihr direkt unterstellt
<b>Anmerkungen:</b>	keine

## Adressen in der Region

Industrie- und Handelskammer  
Hochrhein-Bodensee  
Geschäftsfeld Innovation und Umwelt  
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1  
79650 Schopfheim

Telefon: +49 7622 3907-214  
Telefax: +49 7622 3907-252

Telefon: +49 7531 2860-214  
Telefax: +49 7531 2860-252

Internet: <http://www.konstanz.ihk.de>

Landratsamt Lörrach  
Palmstr. 3  
79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-0  
Telefax: +49 7621 410-1299

Internet: <http://www.loerrach-landkreis.de>

Landratsamt Waldshut  
Kaiserstr. 110  
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: +49 7751 86-0  
Telefax: +49 7751 86-1999

Internet: <http://www.landkreis-waldshut.de>

Landratsamt Konstanz  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

Telefon: +49 7531 800-0  
Telefax: +49 7531 800-1385

Internet: <http://www.landkreis-konstanz.de>

Regierungspräsidium Freiburg  
Bissierstr. 7  
79114 Freiburg

Telefon: +49 761 208-0  
Telefax: +49 761 208-394200

Internet: <http://www.rp-freiburg.de>

Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

Internet: <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>  
> Vorschriften

## Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

Vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)

Auf Grund des § 11a Abs. 1 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber folgender Anlagen haben einen betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen:

1. Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zum Lagern oder Ablagern von Abfällen;
2. ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von insgesamt mehr als 0,75 Tonnen je Stunde
  - a) zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung (Vergasung, Entgasung) von Abfällen,
  - b) zur Kompostierung von Abfällen;
3. ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur chemischen oder physikalischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von insgesamt mehr als 0,50 Tonnen je Stunde;
4. ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung von Abfällen aus Krankenhäusern;
5. ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks mit einem Betriebsgelände von mehr als 4 000 Quadratmetern.

(2) Betreiber folgender Anlagen haben einen betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen:

1. Schmelzanlagen für Aluminium und Magnesium;
2. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen folgende Stoffe hergestellt werden:
  - a) anorganische Säuren, Laugen, Salze,
  - b) organische Lösemittel,
  - c) Farb- und Anstrichmittel,
  - d) Kältemittel,
  - e) polychlorierte Biphenyle und Terphenyle,
  - f) Pharmazeutika,

g) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel;

3. Anlagen zur Verarbeitung von Farb- und Anstrichmitteln, soweit sie mit Naßabscheidern ausgerüstet sind;
4. Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl, Erdölerzeugnissen, Altöl oder Schmieröl;
5. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Metalloberflächen durch Galvanisieren, Härten, Ätzen oder Beizen;
6. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Kunststoffoberflächen durch Galvanisieren, Ätzen oder Beizen;
7. Krankenhäuser und Kliniken.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, in denen Abfälle des § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht anfallen.

### § 2

#### Mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer der in § 1 bezeichneten Anlagen mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen hat; die Zahl der Betriebsbeauftragten für Abfall ist so zu bemessen, daß eine sachgemäße Erfüllung der in § 11b des Abfallbeseitigungsgesetzes bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

### § 3

#### Gemeinsamer Betriebsbeauftragter für Abfall

Werden von einem Betreiber mehrere der in § 1 bezeichneten Anlagen betrieben, so kann dieser für mehrere Anlagen einen gemeinsamen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 11b des Abfallbeseitigungsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

## **AbfR 2.2.1**

### **§ 4**

#### **Nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall**

Betreibern von in § 1 bezeichneten Anlagen soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 11b des Abfallbeseitigungsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

### **§ 5**

#### **Betriebsbeauftragter für Abfall in einem Konzern**

Sind ein oder mehrere Betreiber von in § 1 bezeichneten Anlagen unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt (Konzern), das beabsichtigt, einen Betriebsbeauftragten für Abfall für den Konzernbereich zu bestellen, und kann das herrschende Unternehmen den Betreibern hinsichtlich der in § 11b Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 11d Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes genannten Maßnahmen Weisungen erteilen, so kann die zuständige Behörde den Betreibern die Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Betriebsbeauftragten für Abfall gestatten; dies setzt voraus, daß im Betriebsbereich der in § 1 bezeichneten Anlagen eine oder mehrere Personen mit der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes bestellt werden, die über die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung im Sinne des § 11c Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes verfügen.

### **§ 6**

#### **Ausnahmevorschrift**

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber einer in § 1 bezeichneten Anlage im Einzelfall von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall zu befreien, sofern im Hinblick auf die Größe der Anlage und die Art oder Menge der in ihr entstehenden oder angelieferten Abfälle zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse im Sinne des § 11b Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht erforderlich ist.

### **§ 7**

#### **Berlinklausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.